

# Archiv für die civilistische Praxis

In Verbindung mit

**B. Ring**  
Vizepräsident des Kammergerichts a. D.

und

**P. Derkmann**  
Professor in Göttingen

herausgegeben von

**Ph. Heff / H. B. Schmidt**

**W. Schönfeld / H. Stoll**

Professoren der Tübinger Juristenfakultät

und

**H. Ruffbaum**

Professor in Berlin

Neue Folge

17. Band

Der ganzen Folge 137. Band



Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) / Tübingen

1933

scheidung des R.G. <sup>14)</sup> der Fall und könnte für Verträge, die sich auf Liegenschaften außerhalb des von den Parteien bestimmten Vertragsstatuts beziehen, praktisch werden.

Die vorstehenden Bemerkungen hindern nicht, die Ausführungen *N u ß b a u m s*, welche den praktischen Kern der Frage treffen, lebhaft zu begrüßen. Er wird auch im Ergebnis von *§.* nicht zu stark abweichen, da von beiden die zwingenden Vorschriften des Staates, in dessen Bereich der Vertrag hauptsächlich fällt, beachtet werden, sei es, indem die kollisionsrechtliche Verweisung insoweit eingeschränkt wird, sei es, indem sie nur als materiellrechtliche Verweisung im Rahmen des durch den Schwerpunkt des Vertrages bestimmten Vertragsstatuts Anerkennung findet. Immerhin könnte sich ein gewisser Unterschied, z. B. in der Stellungnahme zur Gesetzesumgehung, ergeben, welcher jedoch auch *N u ß b a u m a. a. O.* 72 ff. offenbar geringere Bedeutung auf dem Gebiete des Schuldrechts beimißt.

IV. Zum Schluß darf vielleicht noch auf folgendes aufmerksam gemacht werden: Die sorgfältige und wohl erschöpfende Verarbeitung von Rechtslehre und Rechtsprechung bildet eine Fundgrube auch für den, welcher sich mit anderen Problemen des *ZPR.* befaßt <sup>15)</sup>; ich verweise auf die Qualifikation *§.* 78 <sup>7</sup>, 89 <sup>5</sup>, 91 <sup>2</sup>, auf das Problem der gesonderten Beurteilung präjudizieller Rechtsverhältnisse *§.* 85 I. Abs. a. *§.*, wonach z. B. bei ungerechtfertigter Bereicherung die Grundlosigkeit der bewirkten Leistung und der Umfang des Bereicherungsanspruchs nach verschiedenen Rechten zu beurteilen sind, und endlich auf den durch praktische Rücksichten erzwungenen Grundsatz der Näherberechtigung *§.* 96 ff. <sup>16)</sup>. Wenn jedoch *§.* in einem *Exkurs* *§.* 72—88 die ganze Frage des gegenseitigen Vertrags, welche mit der Parteiautonomie nur lose zusammenhängt, aufrollt, so hätte man seine durchdachten Ausführungen doch lieber in einer besonderen Abhandlung gesehen. Hier nehmen sie etwas von der Geschlossenheit der eigentlichen Problembehandlung, ohne doch im gegebenen Rahmen für sich etwas Ganzes bilden zu können. Durch diese Kritik wird der hohen Anerkennung kein Abbruch getan, welche man mit *M e l c h i o r a. a. O.* der Schrift *§.*s namentlich auch deshalb zollen muß, weil mit dem gesamten Rüstzeug der Wissenschaft die Praxis eine gelungene Rechtfertigung und Erläuterung erfährt.

Stuttgart.

*E r n s t L e ß g u s.*

**Dr. jur. Vladimir Mandl, Rechtsanwalt in Pilsen, Das Weltraum-Recht, ein Problem der Raumfahrt. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1932. 48 S.**

<sup>14)</sup> 26. Mai 1900, 46, 112.

<sup>15)</sup> Die Zitate sind sehr sorgfältig; wenn *§.* 26<sup>1</sup> *R.G.B.* 106, 83 dafür angeführt wird, daß jede Überschreitung der Verjährungszeit der *lex fori* unter den *ordre public international* fällt, so handelt es sich wohl nur um einen ungenauen Ausdruck.

<sup>16)</sup> *§.* dazu *N u ß b a u m a. a. O.* 59<sup>1</sup>, 302<sup>1</sup>.

Der Verfasser, der bereits durch manche luftrechtliche Schriften in deutscher und tschechischer Sprache bekannt geworden ist, unternimmt in dem vorliegenden Büchlein den Versuch, die Rechtsfragen zu klären, die sich aus dem Gelingen der Weltraumfahrt ergeben würden. „Gibt es . . . das kosmische Reisen in dem Sinne, daß man alle Möglichkeiten der Überwindung von ungeheuren Entfernungen zwischen den Himmelskörpern einer sorgfältigen Überlegung unterzogen und somit durchlebt hat, dann darf es niemand für voreilig erachten, wenn wir in der vorliegenden Abhandlung die *R e c h t s f r a g e n* der Weltraumfahrt untersuchen wollen.“ Weltraum bedeutet dabei „jenen Raum, welcher bisher nur durch die Vorstellungen des Menschen betreten werden konnte“; für alle Probleme der Raumfahrt müssen „die Eigenschaften dieses Weltraums ausschlaggebend sein, wie es für die Seefahrt die Eigenschaften der See, für die Luftfahrt jene der Luft sind. Deswegen glauben wir, dem See- und Luftrecht ein Weltraumrecht zur Seite stellen zu dürfen“. Im ersten Teil der Schrift werden etwa in der Art, wie es durch das heutige System des Luftrechts gegeben ist, die einzelnen Rechtsgebiete — Privatrecht, Staatsrecht, Völkerrecht — in ihrer Beziehung zur „Raumschiffahrt“ erörtert, im zweiten Teil grundlegende Wirkungen auf Wirtschaft und Kultur, auf Staat- und Rechtsbegriff durch sie in Aussicht gestellt. — Wenn man auch mit Anerkennung feststellen darf, daß ein Jurist deutscher Zunge außerhalb der Reichsgrenzen in durchaus eigenartiger Weise eine Fortbildung des Rechts auf Gebieten anmeldet, die bisher wohl von niemand unter diesen Gesichtspunkten untersucht wurden, so will es uns doch scheinen, daß hier mit rechtstechnischen Mitteln die Lösung einer Aufgabe versucht wird, die einer solchen Behandlung nicht fähig ist. Alles Recht ist in irgendeiner Weise Ordnung menschlicher Interessen, Lösung von Interessengegensätzen. Sind solche noch gar nicht sichtbar oder steht in keiner Weise fest, wie sie in Erscheinung treten werden, so darf sich der Jurist als solcher mit ihnen nicht befassen, geschweige denn etwa der Gesetzgeber an ihre Regelung herantreten. Es erscheint mir daher unzulässig, wenn — wie es hier geschieht — im einzelnen geprüft wird, ob auf Raumfahrzeuge z. B. die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes über das Überflugs- und Landungsrecht oder die Gefährdungshaftung entsprechend angewandt werden dürfen. Nicht die Form der juristischen Monographie ist hier am Platze, sondern höchstens die des Staatsromans, der Utopia des Thomas Morus!

Berlin.

R ü d i g e r S c h l e i c h e r .

### Literatur zum Konkursrecht.

1. **Warneher, Konkursordnung.** Handkommentar. Berlin, Carl Heymann, 1932. 426 S.

Das Hauptgewicht liegt auf der Erläuterung der Rechtsprechung, für die ein vollständiger und getreuer Einblick in den gegenwärtigen Stand gewährt werden will; der Name des Verfassers, Reichsgerichtsrats in dem für Konkurs- und Gläubigeranfechtung zuständigen VII. Senat, bürgt für die Zuverlässigkeit